

Tschirnhausweg 6 – 95100 Selb
Tel. 09287 99340 - Fax 09287 993625
Ernst-Reuter-Str. 74 – 95030 Hof – Tel. 09281 70920
Internet: www.feuerbestattungsverein.de
E-Mail: info@feuerbestattungsverein.de
Bank: Sparkasse Hochfranken Kto. 0760003756 - BLZ 78050000
IBAN: DE2678050000 BIC: BYLADEM1HOF
Gläubiger-Identifikationsnummer (SEPA): DE42ZZZ00000027731

Produktinformation nach § 4 VVG-InfoV

Stand 2017

Durch die Produktinformation erhalten Sie einen Überblick über die durch den Feuerbestattungsverein angebotene Todesfallabsicherung. Diese Erstinformation soll bei der Auswahl der richtigen Absicherung helfen. - Zur abschließenden Beurteilung lesen Sie bitte die Satzung.

1. Art des Versicherungsvertrages:

Der Feuerbestattungsverein betreibt die Todesfallversicherung, die Unfallzusatzversicherung und die Kindermitversicherung bis 13 Jahre.

2. Versicherte Risiken:

Versichert ist das Todesfallrisiko. Im Todesfall werden die abgeschlossenen Versicherungssummen nach Maßgabe des Beitrags- und Leistungsplans und unter Berücksichtigung des § 12 der Satzung ausbezahlt. Die Grundabsicherung im Tarif C (laufende Beitragszahlung) beträgt 500 € und in Tarif EC (Einmalzahlung) 1.500 € und kann in 500 Euro-Schritten bis zu einer Sterbegeldleistung von 5.000 € bzw. 5.112,90 € (einschl. bereits bestehender Verträge) aufgestockt werden. Diese Leistung kann sich um Bonusleistungen sowie einen variablen Gewinnzuschlag weiter erhöhen.

Zusätzlich werden Sachleistungen in Zusammenhang mit der Bestattung des Mitglieds angeboten (§ 12 der Satzung). Übersteigt der Wert dieser Sachleistungen die Versicherungssumme, so sind die Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen. - Unterschreiten die Sachleistungen die Versicherungssumme, so wird der sich daraus ergebende Überschuss erstattet.

3. Beitrag und Beitragszahlung:

Die Beiträge sind aus dem Beitrags- und Leistungsplan ersichtlich. Die Beitragszahlung endet mit Vollendung des 85. Lebensjahres. Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen Geburts- und Eintrittsjahr. Bei vorgerücktem Lebensalter besteht die Möglichkeit der Überzahlung der Versicherungssumme. Das gilt nicht bei Einmalzahlung. Der erste Beitrag ist ab Versicherungsbeginn mindestens für einen Monat zu entrichten. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis Mitte eines Quartals viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten. Monatliche Beitragsvorauszahlung sind zulässig. Kosten für Mahnungen oder Bankrücklastschriften hat das Mitglied zu tragen. Bei Nichtzahlung der Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen (vgl. § 2 der Satzung).

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 18 % der laufenden Beiträge und 7,5 % der Einmalbeiträge. An weiteren Verwaltungskosten (Summenkosten) sind bei einer laufenden Beitragszahlung 1,5 Promille und bei der Einmalzahlung 2,0 Promille der Versicherungssumme eingerechnet.

4. Leistungs- und Risikoausschlüsse:

Bei natürlichem Tod während der Wartezeit oder Suizid innerhalb der ersten drei Jahre erfolgt lediglich die Erstattung der gezahlten Beiträge (vgl. § 12 der Satzung), bei Einmalzahlung zzgl. 1,75 % Zinsen.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten:

Todesfallschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versicherten Risikos gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten:

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung innerhalb der Beitragszahlungsdauer (vgl. § 13 der Satzung).

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, der Kasse Namens- und Adressenänderungen umgehend mitzuteilen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren sind Änderungen der Bankverbindung vor Beitragsfälligkeit mitzuteilen. Gebühren, die durch die Nichtbeachtung entstehen, trägt das Mitglied.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten:

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins oder Mitgliedsbuches unverzüglich zu melden (vgl. § 12 der Satzung)

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ende der jeweiligen Wartezeit, jedoch nicht vor der ersten Beitragszahlung. Bei einer Einmalzahlung nicht vor Zahlung des gesamten Einmalbeitrags. Bei Tarifen, die eine Unfallzusatzversicherung enthalten, entfällt bei Unfalltod die Wartezeit. Der Versicherungsschutz endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

9. Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages:

Der Vertrag endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Jedes Mitglied hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungsbedingungen sind im § 2 (Fristen) und im § 14 (Rückvergütung) der Satzung geregelt.